

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 20.09.16

Betr.: Grundinstandsetzung des Ehestorfer Weges – Die Anwohner werden zur Kasse gebeten (II)

Teile des Ehestorfer Weges werden in einer internen Liste der Finanzbehörde als nicht endgültig hergestellt eingestuft. In der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/5206 heißt es:

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) bearbeitet derzeit die Planung zur Grundinstandsetzung und zum Ausbau des Ehestorfer Wegs zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen und der Straße „Auf der Jahnhöhe“. In diesem Zusammenhang wird der Teilabschnitt zwischen den Hausnummern Ehestorfer Weg 193 und 253 erstmalig endgültig hergestellt. Auf einer Anliegerversammlung am 5. Juli 2016 haben die Vertreter des LSBG das Bauprojekt vorgestellt und die Vertreterinnen der Finanzbehörde die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den genannten Teilabschnitt erläutert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche Abschnitte an Hauptverkehrsstraßen gelten in Hamburg als nicht endgültig hergestellt? Bitte einzeln nach Bezirken, Abschnittsbezeichnungen und Zeitpunkt der Feststellung auflisten.*
- 2. Wann wurden jeweils die übrigen Teilabschnitte auf dem Ehestorfer Weg endgültig hergestellt? Bitte einzeln nach Teilabschnitten auflisten.*
- 3. Welche Kosten wurden den Anwohnern dabei jeweils in Rechnung gestellt und welche Maßnahmen erfolgten jeweils in den Teilabschnitten?*
- 4. Wie viele Widersprüche von Anwohnern des Ehestorfer Weges wurden nach erfolgter Abrechnung eingereicht? Bitte einzeln auflisten nach Begründung und Ergebnis des Widerspruchs.*
- 5. Gemäß Hamburger Wegegesetz §6 erhält eine Straße durch Widmung die Eigenschaft eines Öffentlichen Weges.*

In welchem Jahr erfolgte die Widmung als Öffentlicher Weg, wo und wie wurde die Widmung bekannt gemacht und ab welchem Zeitpunkt wird der Ehestorfer Weg als Hauptverkehrsstraße im Wegeverzeichnis geführt?

- 6. Der Ehestorfer Weg wurde in dem Bereich, der noch nicht als erstmalig endgültig hergestellt angesehen wird, wiederholt instand gesetzt und mit Teilanlagen, die die Anforderungen an die erstmalige endgültige Herstellung gemäß Hamburgischen Wegegesetz erfüllen, ergänzt (Straßenkörper, Nebenflächen einschließlich Geh- und Radweg, Beleuchtung, Entwässerung).*

- a. *Warum wurden die zu dem jeweiligen Zeitpunkt als Teilanlage entstandenen Erschließungskosten nicht erhoben?*
 - b. *Können die durch die jeweiligen Baumaßnahmen entstandenen Kosten noch für die Erschließung herangezogen werden?*
Wenn ja, in welcher Höhe?
 - c. *Sind durch die Nichterhebung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt entstandenen Kosten für die Teilanlagen der Stadt Hamburg Steuereinnahmen entgangen?*
Wenn ja, in welcher Höhe?
7. *Gab und gibt es einen Ausbauplan für den Ehestorfer Weg, aus dem hervorgeht, dass nach Widmung der Straße als Öffentlicher Weg die erstmalige endgültige Herstellung herbeigeführt werden wird? Wenn dieser Plan seit dem Zeitpunkt der Widmung vorliegt, wann wurde dieser Plan entsprechend umgesetzt?*
8. *Der Ehestorfer Weg in dem Bereich Vahrenwinkelweg bis Haus Nummer 173 wurde im Jahr 2009 durch die Freie und Hansestadt Hamburg nachträglich als erstmalig endgültig hergestellt gebilligt, obwohl die entsprechenden Baumaßnahmen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt durchgeführt wurden.*
- a. *Welches waren die Beweggründe der Freien und Hansestadt Hamburg, die nachträgliche Billigung gemäß BauGB §125 Absatz 2 durchzuführen?*
 - b. *Warum wurde der diesem Teil anschließende Bereich des Ehestorfer Weges bis zur Landesgrenze in diesem Zusammenhang nicht in die Prüfung und Billigung aufgenommen?*
 - c. *Sind die Gutachten und Prüfungsunterlagen, die der Billigung des Abschnittes des Ehestorfer Weges zugrunde liegen, öffentlich einsehbar? Welche Erschließungskosten wurden in diesem Zusammenhang abgerechnet?*
9. *In meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage – Drs. 20/8373 – vom 18.06.2013 wurde erklärt, dass für die Freie und Hansestadt Hamburg insgesamt 1.465 unfertige Straßen ermittelt wurden, davon 618 Straßen, die im Sinne des Gesetzes keine abrechenbaren, erstmalig endgültig herzustellenden Erschließungsanlagen sind. Für den Bezirk Harburg wurden 63 Straßen ermittelt, die als nicht erstmalig endgültig hergestellt gelten. In der Liste der 63 erstmalig herzustellenden Straßen ist der Ehestorfer Weg nicht aufgeführt.*
- a. *Gehört der Ehestorfer Weg zu den 618 ermittelten Straßen, die als nicht abrechenbar eingestuft wurden (wegen der Einstufung als Hauptverkehrsstraße), oder wurde der Ehestorfer Weg im Abschnitt zwischen Haus Nummer 173 und der Landesgrenze erst nach dem Zeitpunkt der Schriftlichen Kleinen Anfrage als nicht erstmalig endgültig hergestellt eingestuft?*
10. *Nach Angaben des Senats (siehe Drs. 21/5206) war die Tragfähigkeit der Straße Ehestorfer Weg von Beginn an nicht gewährleistet.*
- a. *Auf welchen Zeitraum und Abschnitt bezieht sich die Aussage konkret?*
11. *Die Hauptkosten der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge in Höhe von 1,1 Millionen Euro werden durch die Grundinstandsetzung der Fahrbahn verursacht.*
- a. *Vertritt der Senat die Ansicht, dass der Mehrwert dieser Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und nicht primär den Anwohnern zur Erschließung dient?*

Wenn ja, warum?

Wein nein, warum nicht?

12. *Das Baugesetzbuch sieht in § 135 Absatz 5 folgende Möglichkeit vor:*

(5) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Was spricht aus Sicht des Senats dagegen, im Falle des Ehestorfer Weges von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen?